



Infobrief

Eisenstadt, 21.03.2014

Betreff: Vereinbarung Landesstraßenverwaltung - Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund mehrerer Anfragen bzgl. in den Gemeinden aufliegender Verträge zwischen der Landesstraßenverwaltung und den Gemeinden zur Durchführung von Mäharbeiten von Grünflächen auf Landesstraßengrund entlang der Ortsdurchfahrt, darf folgendes mitgeteilt werden:

1. Aufgrund von §12 Abs. 6 Burgenländisches Straßengesetz 2005 sind die Gemeinden verpflichtet, für die Erhaltung der Gehsteige, Gehwege, Hauszufahrtsbereiche, Fahrgaststellflächen von Bushaltestellen, Fußgängeraufstandsflächen bei Fahrbahnteilern, Radwege, Geh- und Radwege und Parkplätze, für die Erhaltung und Pflege der Grünflächen und der Bepflanzungen sowie für die Erhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen aufzukommen.
2. Die Landesstraßenverwaltung bietet nun als SERVICE FÜR DIE GEMEINDEN an, diese Mäharbeiten auf den gegenständlichen Flächen durchzuführen. Fakt ist aber, dass diese Mäharbeiten - unabhängig davon wie es in der Vergangenheit gehandhabt wurde - NUR GEGEN KOSTENERSATZ von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt werden können.
3. Bei der Höhe des Kostenersatzes vom 0,05 Euro pro m² und Maht für das Jahr 2014 handelt es sich um die reinen EIGENKOSTEN, die der Landesstraßenverwaltung bei diesen Arbeiten anfallen. Diese werden daher auch so 1:1 an die Gemeinden weiter verrechnet.
4. Was die Haftungsfragen für die Gemeinden in diesem Zusammenhang betrifft, muss gesagt werden, dass aufgrund eines Höchstgerichtserkenntnisses keine Haftungsweitergabe bei derartigen Leistungen zwischen den Gebietskörperschaften möglich ist. Das Land kann daher bei derartigen Leistungen für die Gemeinden KEINE HAFTUNGEN übernehmen, aber aufgrund der umfassenden Versicherungen des Landes sowie aufgrund des bisherigen Schadensverlaufs der letzten Jahre ist ein TATSÄCHLICHER HAFTUNGSFALL für die Gemeinden UNWAHRSCHEINLICH.
5. Sollte ein solcher Vertrag zwischen Landesstraßenverwaltung und Gemeinde nicht abgeschlossen werden, dann trifft die GEMEINDEN DIE PFLICHT, diese Arbeiten auf der Ortsdurchfahrt selbst oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

Für den Verband


Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer


LAbg. Bgm. Erich Trummer
Präsident